

Forschung zwei wesentliche Lücken gelassen: in dem Uebersehen der Mailänder Hs., die unmittelbar nach Erscheinen seiner Ausgabe auftauchte, und in dem Fehlen der Untersuchung über die Geschichte der Benutzung der Formeln, die Sickel verheissen hatte, aber nicht mehr schreiben konnte. In diese doppelte Bresche wirft sich jetzt Peitz noch vor dem endlichen Erscheinen der Mailänder-Ausgabe und rollt den ganzen Zusammenhang aller Fragen wieder auf. Seine Forschungen, die sich auf einem eben so wichtigen wie dankbaren Arbeitsfeld bewegen, verdienen in ihrem breit angelegten ersten Teil wie in den angekündigten Fortsetzungen eingehende Beachtung. Er verfolgt die handschriftliche Ueberlieferung vom Vaticanus bis auf Deusedit. Der Claromontanus, die Grundlage der Ausgabe von Garnier vom J. 1680, ist verschollen; Sickel hatte hier für alle Unstimmigkeiten den Herausgeber belastet, Peitz tritt umgekehrt, und wenigstens teilweise sicher mit Recht, für die Zuverlässigkeit Garniers ein, dessen Ausgabe den Text des Claromontanus im grossen ganzen getreu darstelle. Die Entwicklungsstufen des Liber Diurnus vor dem Codex Vaticanus rollt er aber in ganz anderer Weise auf als Sickel und gelangt hier wieder zu einem vollkommenen Umsturz bisheriger Lehrmeinungen. Die Richtigkeit von Sickels Scheidung zwischen dem ursprünglichen Bestand (Formel 1—63) und den späteren Zusätzen stellt er — mir sehr zweifelhaft — in Abrede, nimmt für die Formeln allesamt ein ungleich höheres Alter in Anspruch und sieht in den Diktaten und Formularen der Kanzlei Gregors I. nicht Vorstufen, sondern vielmehr bereits Ableitungen des längst bestehenden Diurnus. Mit allem Vorbehalt muss ich doch jetzt schon gegen Methode und Ergebnisse meine Zweifel äussern. An das künstliche Mosaik einzelner Gregor-Urkunden aus bereits vorhandenen Diurnus-Formeln glaube ich nicht. Wenn mehrere Gregor-Urkunden an Form. 6 stark anklingen, ohne sich mit ihr zu decken, während im J. 722 die bischöfliche Vollmacht für Bonifatius wörtlich nach der Formel ausgefertigt wird, dann ist es doch ungleich wahrscheinlicher, die freiere, noch in Fluss befindliche Fassung an den Anfang, die Festlegung zum Formular in die Mitte und die fortan wörtliche Wiederholung an den Ausgang der Entwicklung zu setzen. In Reg. Greg. II. 48 (= III. 20 = VI. 9) sprechen die besseren Lesarten 'per inuia fidei' und 'hoc nostro cordi sedit consilium' gegenüber Diurnus 9 'per inuidiam fidei' und 'nostro cordi sedit consilium' nach tausend-